

Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit im KV Seilbahnen

Normalarbeitszeit

	täglich	wöchentlich
§ 6 Z 1 KV für alle Mitarbeiter	10 Stunden	40 Stunden
Ausweitung der NAZ möglich: für alle Mitarbeiter	10 Stunden	48 Stunden*
Ausweitung der NAZ möglich: nur für AN gem. § 18 Abs 1 Z 3 AZG	10 Stunden	50 Stunden*
Durchrechnung gem. Anhang II KV: für alle Mitarbeiter**	10 Stunden	48 Stunden

Höchstarbeitszeit

	täglich	wöchentlich***
Überstunden gem. § 7 Z 1 KV: für alle Mitarbeiter	12 Stunden	60 Stunden
Aufrechterhaltung des Verkehrs: nur für AN gem. § 18 Abs 1 Z 3 AZG	>12 Stunden****	60 Stunden
Vermeidung eines wirtschaftlichen Schadens: für alle Mitarbeiter	>12 Stunden****	60 Stunden

* Innerhalb eines Zeitraumes vom 1.10. bis zum 30.9. des folgenden Jahres darf die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt nicht mehr als 40 Stunden betragen. Bei Überschreitungen von 173 Stunden im Monat sind gemäß § 7 Z 1 KV jedenfalls Überstundenzuschläge zu bezahlen.

** Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Anhang II KV ist bei Teilzeitbeschäftigten und Saisonbediensteten nicht zulässig.

*** Innerhalb eines Zeitraumes vom 1.10. bis zum 30.9. des folgenden Jahres darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt nicht mehr als 48 Stunden betragen.

**** Die Höchstgrenze wird durch die erforderliche tägliche Ruhezeit bestimmt.